

Satzung
der Stadt Bürstadt
über die Verleihung des „Innovationspreises Nachhaltigkeit“

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in ihrer Sitzung am 16.12.2011 folgende Satzung über die Verleihung des Innovationspreises Nachhaltigkeit beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bürstadt verleiht alljährlich am Tag der Umwelt den „Innovationspreis Nachhaltigkeit“.

§ 2

Preisträger können sein:

Einzelpersonen, Vereine, Organisationen oder Verbände, Unternehmen und Betriebe, die ohne dazu verpflichtet zu sein, ein besonderes Engagement bewiesen und beispielhafte Leistung im Umgang mit Ressourcen in der Stadt Bürstadt erbracht haben und damit in erheblichem Maße das Wohl der Allgemeinheit gefördert und das Umweltbewusstsein gestärkt haben.

§ 3

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einer Geldzuwendung in Höhe von 500,-- € die nach Möglichkeit zweckbestimmt verwendet werden soll.

§ 4

Die Aufteilung auf mehrere Preisträger ist zulässig.

§ 5

Vorschläge für die Preisverleihung können von jedem Bürger, von Behörden, von Vereinen, politischen Parteien, Fraktionen und insbesondere von auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes tätigen Organisationen und Verbänden gemacht werden.

Vorschläge sind jeweils bis zum 01.04. eines jeden Jahres mit Begründung dem Magistrat der Stadt Bürstadt einzureichen.

§ 6

Die Vorschläge werden vom Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bürstadt geprüft, die dem Magistrat den oder die Preisträger vorschlägt.

§ 7

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des Preises obliegt dem Magistrat der Stadt Bürstadt

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

68642 Bürstadt, 2011-12-19

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

bekannt gemacht in Bürstädter
Zeitung am 23.12.2011

gez. Wiedemann
(Erster Stadtrat)